

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB – Seite 1

Machen Sie sich ein Bild von unserer Zusammenarbeit. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden den Rahmen, damit Sie und die Marketingwerkstatt nur gute Erfahrungen machen.

1. Allgemeines

1.1 Vertragsbedingungen

Diese Bedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen Ihnen (AuftraggeberIn) und der Gnädinger Marketingwerkstatt. Sie sind eine wichtige Grundlage für den Auftrag; Abweichungen werden schriftlich festgehalten.

1.2 Erster Kontakt

Das erste Gespräch zur Klärung der Ausgangslage und zum gegenseitigen Kennenlernen ist kostenlos und unverbindlich.

1.3 Briefing

Je besser das Briefing, desto besser das Resultat. Wir sollten uns deshalb genügend Zeit nehmen für den Informationsaustausch. Welche Botschaft soll welche Zielgruppe erreichen? Und wie soll die Zielgruppe reagieren? Dazu stellt Ihnen die Gnädinger Marketingwerkstatt ein entsprechendes Briefing-Formular zur Verfügung.

2. Grundsätze

2.1 Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

Sie können sich darauf verlassen, dass die Gnädinger Marketingwerkstatt die Aufgabe termingerecht, sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst erledigt. Ihre Informationen werden vertraulich behandelt.

2.2 Nachbesserungsrecht

Der erste Vorschlag, den Sie erhalten, ist nicht sakrosankt. Sondern er stellt die Leitplanken dar, um zu ermitteln, welcher Stil Ihnen gefällt und zu Ihnen passt, welcher Ton Musik in Ihren Ohren ist. Vor allem bei der ersten Zusammenarbeit. Eines ist sicher: Wir treffen uns auf einer gemeinsamen Ebene.

2.3 Autorkorrekturen

Wenn Änderungswünsche den vorgegebenen Rahmen sprengen oder auf ständig wechselnden Vorgaben basieren, dann spricht man von Autorkorrekturen. Diese werden zum üblichen Ansatz (CHF 140.00/Std.) verrechnet.

2.4 Externe Zulieferung

Sofern die Gnädinger Marketingwerkstatt in die Organisation und das Handling eines Auftrages miteinbezogen ist, wird sie (im Rahmen des Auftrages) in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung Leistungen Dritter (z. B. Litho/Druck usw.) veranlassen.

3. Honorar

AGB – Seite 2

3.1 Grundlage

Die Preisfrage ist trotz aller Routine nicht immer einfach zu beantworten. Der Aufwand variiert wie die Aufträge und setzt sich aus verschiedenen Faktoren zusammen. Einfluss nimmt beispielsweise die Qualität des Briefings, der zusätzliche Rechercheaufwand und generell die Effizienz der Zusammenarbeit.

3.2 Offerten

Die Leistungen der Werkzeugsets sind in der Regel klar definiert. Und der von der Marketingwerkstatt offerierte Preis entspricht dem Gegenwert. Die Gnädinger Marketingwerkstatt prüft anhand des von Ihnen ausgefüllten Briefing-Formulars vor Auftragsstart, ob eventuell der Rechnungsbetrag an den tatsächlichen Aufwand angepasst werden muss – selbstverständlich nicht nur nach oben. In jedem Falle erhalten Sie entweder eine Offerte oder direkt eine Auftragsbestätigung.

3.3 Stundenansatz

Die Gnädinger Marketingwerkstatt verrechnet einen Stundenansatz von CHF 140.00 exkl. MwSt. Aufwände von Drittlieferanten werden ohne Aufschlag an den Auftraggeber weitergeleitet oder weiterverrechnet.

3.4 Gültigkeit einer Offerte

Eine Offerte ist während 30 Tagen gültig.

3.5 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer-Nummer ist 627 896 und der Satz beträgt 8 %.

3.6 Mehraufwand

Manchmal ändern die generellen Vorgaben mitten im Auftrag. Solche Konzeptänderungen lassen den Preis häufig in die Höhe schnellen. Die Gnädinger Marketingwerkstatt benachrichtigt Sie, sobald abzusehen ist, dass der offerierte Betrag deshalb überschritten wird. Dann wird das weitere Vorgehen gemeinsam besprochen.

3.7 Reduktion oder Annullierung des Auftrages

Reduzieren und annullieren Sie einen bereits erteilten Auftrag, wird Ihnen die bereits geleistete Arbeit verrechnet.

3.8 Zahlungskonditionen

Die Preise verstehen sich rein netto exkl. MwSt. Die Rechnungen sind zahlbar innert 20 Tagen. Dauert ein Auftrag länger als einen Monat, erfolgt jeweils auf Ende Monat eine Abrechnung der bisher geleisteten Stunden, dokumentiert mit einem ausführlichen Leistungsformular.

3.9 Reisekosten

Innerhalb des Kantons Zug und im Umkreis von 30 km werden keine Reisezeiten verrechnet. Reisezeiten ausserhalb des Kantons Zug gelten innerhalb eines Projektes (Auftrag, Vertragsabschluss) als Arbeitszeit und werden mit einem reduzierten Stundensatz von CHF 100.00/exkl. MwSt. verrechnet, wobei innerhalb der Schweiz Fahrspesen und die Verpflegungskosten inbegriffen sind. Reisezeiten sind in den offerierten Leistungen und Preisen nicht enthalten.

3.10 Spesen und Barauslagen

Für Übernachtung und Verpflegung wird eine Tagespauschale von CHF 120.00 exkl. MwSt. verrechnet. Für Reisen ins Ausland werden zusätzlich zur Tagespauschale die tatsächlich anfallenden Reisekosten in Rechnung gestellt. Barauslagen, sofern wesentlich (Porti, Kuriere, Dokumentationen, Kopien usw.), die im Zusammenhang mit der Betreuung eines Mandates entstehen, werden separat nach effektivem Aufwand verrechnet. Spesen und Barauslagen sind in den offerierten Leistungen und Preisen nicht enthalten.

4. Rechtliches

4.1 Geistiges Eigentum

Das Urheberrecht an den Arbeiten (Konzepte, Texte, Slogans) verbleibt bei der Gnädinger Marketingwerkstatt.

4.2 Nutzungs- und Verwendungsrechte

Sie haben die Nutzungs- bzw. Verwendungsrechte für die vereinbarte Verwendung. Die Gnädinger Marketingwerkstatt geht davon aus, dass das Nutzungsrecht für sämtliche, der Gnädinger Marketingwerkstatt zur Verfügung gestellten Unterlagen bei Ihnen liegt oder von Ihnen eingeholt wurde.

4.3 Verantwortung/Haftung

Mit Ihrem Okay zum „Gut zum Druck / Gut zur Ausführung“ liegt die Verantwortung für den gesamten Inhalt – insbesondere für Zahlen und Daten (Preise, Telefonnummern, Termine und so weiter) sowie für die korrekte Schreibweise von Namen – bei Ihnen.

Für Schadenfälle, welche durch Drittlieferanten (z. B. Druckereien, Grafiker usw.) entstehen, lehnt Gnädinger Marketingwerkstatt jede Haftung ab.

4.4 Anwendbares Recht

Der Vertrag zwischen Ihnen und der Gnädinger Marketingwerkstatt unterliegt schweizerischem Recht. Soweit diese Geschäftsbedingungen nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Art. 394 ff über den einfachen Auftrag.

4.5 Gerichtsstand

Was hoffentlich nicht eintritt aber doch geregelt sein muss: Gerichtsstand ist Zug.

Danke für Ihren Auftrag. Mit dessen Erteilung bejahen Sie auch die Geschäftsbedingungen. Auf eine gute Zusammenarbeit.

Gnädinger Marketingwerkstatt

Stand 01.2011